

3159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet folgende Änderungen:

- Einbeziehung weiterer Insolvenztatbestände;
- Besserstellung bei Kündigung anlässlich der Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung;
- Vermeidung von Härten bei der Antragstellung;
- Vereinfachung der Abfuhr der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Träger der Krankenversicherung sowie Vereinfachungen beim Forderungsübergang und bei der Berücksichtigung von Pfändungen;
- Klarstellung hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes;
- Sicherstellung einer dem Datenschutzgesetz entsprechenden Unterstützung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die mit der Vollziehung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes befaßten Stellen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

P i c h l e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann